

Geschäftsordnung des Main-Taunus-Kreises über die Bildung eines Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat des Main-Taunus-Kreises)

(auf Grundlage einer Kommission gem. § 43 HKO i.V.m. § 72 HGO, i. d. F. vom 07.03.2005 zuletzt geändert am 16.12.2011 GVBl. I S. 786)

Präambel:

Der Kreistag des Main-Taunus-Kreises hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Main-Taunus-Kreis möchte die Interessen von Menschen mit Behinderung künftig noch stärker in den Mittelpunkt stellen und in der Kreispolitik und im Verwaltungshandeln berücksichtigen. Er richtet deshalb einen Behindertenbeirat ein, der die Interessen und Sichtweisen der behinderten Menschen nach der Maßgabe Teilhabe – Gleichstellung – Selbstbestimmung bündelt und die Kreisgremien sowie die Verwaltung berät.

§ 1 Name

Der Main-Taunus-Kreis richtet einen Beirat auf Grundlage einer Kommission nach den Vorschriften der §§ 43 HKO i.V.m. 72 HGO ein, der die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung im Main-Taunus-Kreis vertritt.

Dieser Beirat trägt die Bezeichnung „**Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat des Main-Taunus-Kreises)**“

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Behindertenbeirat besteht aus:

- a) Dem Landrat/der Landrätin des Main-Taunus-Kreises bzw. seinem/ihrer Stellvertreter/in
 - b) Zwei weiteren Kreisbeigeordneten
 - c) je einem Mitglied der Fraktionen und Wählergemeinschaften des Kreistages
 - d) sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern des Main-Taunus-Kreises, die Organisationen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vertreten
- *VdK Kreisverband Main-Taunus*
 - *Landesarbeitsgemeinschaft hörbehinderter Studenten und Absolventen Hessen e.V.*
 - *Lebenshilfe Main-Taunus e. V.*
 - *Blinden- und Sehbehindertenbund Hessen e. V.*
 - *Landesverband der Gehörlosen Hessen e. V.*
 - *Kreisjugendring e. V.*
 - *Bundesverband Polio e. V. Regionalgruppe Hessen-Süd*
 - *Selbsthilfeverband Schlaganfallbetroffener und gleichartig Behinderte e. V.*
 - *Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Hessen e. V.*
 - *Antoniushaus gGmbH*
 - *Förderschule Main-Taunus-Kreis*
 - *Behindertenbeauftragten bzw. Vertreter der kreisangehörigen Kommunen*

Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

- (2) Bei Bedarf können weitere sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Eine Organisation/Einrichtung kann zu den Sitzungen des Behindertenbeirats mehrere Vertreter ohne Stimmrecht entsenden, wenn dies der Beratung dient.

§ 3 Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder

- (1) Die weiteren Kreisbeigeordneten (§ 2 Abs. 1 b) werden vom Kreisausschuss gewählt.
- (2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen (§ 2 Abs. 1 c) werden durch diese benannt und vom Kreistag gewählt.
- (3) Die weiteren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner (§ 2 Abs. 1 d) werden von den aufgeführten Organisationen und Einrichtungen benannt und vom Kreistag gewählt.
- (4) Alle Mitglieder werden durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages in den Behindertenbeirat berufen. Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages werden die Geschäfte weitergeführt, bis sich ein neuer Beirat zusammengesetzt hat.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 4 Vorsitzende/r

- (1) Den Vorsitz im Behindertenbeirat führt die Landrätin bzw. der Landrat oder ein(e) von ihr/ihm bestimmte/r Kreisbeigeordnete oder Kreisbeigeordnete. Sie/Er leitet die Sitzungen der Kommission.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen. Die bzw. der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Behindertenbeirats und wird dabei vom Gesundheitsamt unterstützt.

§ 5 Aufgaben, Rechte

- (1) Der Behindertenbeirat ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses und untersteht diesem daher. Er wird beratend und empfehend tätig. Der Beirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner des Main-Taunus-Kreises berühren, gehört werden. Der Kreisausschuss unterrichtet den Beirat über wesentliche Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
- a) Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen).
 - b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen.

- c) Erörterung aktueller Problemlagen behinderter Menschen sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Behindertenarbeit.
 - d) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
 - e) Hilfe zur Selbsthilfe für Menschen mit Behinderungen.
- (3) Der Behindertenbeirat erstattet in regelmäßigen Abständen einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten an den Kreisausschuss.
- (4) Bei Bedarf kann der Behindertenbeirat zwecks Vorbereitung seiner Beschlüsse oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen auf Dauer oder auf Zeit Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen haben ausschließlich beratende Funktion; ihre Arbeitsaufträge werden durch den Behindertenbeirat bestimmt. Die Arbeitsgruppen haben dem Behindertenbeirat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. In den Arbeitsgruppen wird ein(e) Sprecher/in gewählt, der/die zur besseren Abstimmung der Themen eng mit dem/der Vorsitzenden zusammenarbeiten soll.

§ 6 Sitzungen, Einberufung, Geschäftsführung

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Diese muss über Ort, Zeit und die zur Verhandlung stehenden Punkte informieren.
- (3) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über die Termine.
- (5) Die Sitzungen des Behindertenbeirats finden in nicht-öffentlicher Sitzung statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Die Geschäftsführung ist organisatorisch beim Gesundheitsamt des Main-Taunus-Kreises angesiedelt.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 7 Entschädigung

Die Mitglieder des Behindertenbeirats erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Entschädigungen nach der Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.